



**Prüfungsordnung
für den Weiterbildungsstudiengang
„Erlebnispädagogik / Outdoortraining“
an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften,
Fakultät Soziale Arbeit**

§ 1

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung sollen die Studierenden des Weiterbildungsstudienganges spezifische und vertiefte Fachkenntnisse zur Thematik „Erlebnispädagogik / Outdoortraining“ nachweisen. Sie weisen ihre Befähigung nach, die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse qualifiziert und verantwortungsvoll in den Arbeitsfeldern Erziehung, Bildung, betriebliche Weiterbildung einzusetzen.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang ist berufsbegleitend. Die Studienzeit beträgt zwei Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium richten sich nach § 3 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang.

§ 3

Rechtsgrundlage von Prüfungen

- (1) Die Prüfungsordnung der Fakultät Soziale Arbeit mit ihren Vorschriften über die Durchführung der Prüfung gilt entsprechend, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes besagt.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind Lehrende des Weiterbildungsstudienganges.

§ 4

Anzahl und Art der Prüfungen

Während des Studienjahres sind folgende Prüfungen zu erbringen:

- Gestaltung eines Studienprojekts;
- 1 Lehrprobe;
- 1 Referat zu einem Thema aus Pädagogik, Personalentwicklung;

§ 5

Art und Umfang der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 1. der Abschlussarbeit (Projektbericht),
 2. dem mündlichen Abschlusskolloquium.
- (2) Die Studierenden stellen den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss setzt die Meldetermine fest, die durch Aushang öffentlich bekannt zu geben sind.
- (3) Bei Überschreitung des Meldetermins können die Studierenden von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 6

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit besteht aus dem Projektbericht.
- (2) Die Themenaufnahme ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.
- (3) Die Abschlussarbeit ist spätestens vier Wochen vor dem mündlichen Abschlusskolloquium abzugeben.
- (4) Die Abschlussarbeit wird von den Prüferinnen und Prüfern vor dem mündlichen Abschlusskolloquium bewertet. Abschlussarbeit, Abschlussprüfung und Prüfungen während des Studienjahres werden als bestanden – nicht bestanden gewertet.
- (5) Die Termine der mündlichen Abschlusskolloquien werden durch Aushang öffentlich bekannt gegeben.

§ 7

Mündliches Abschlusskolloquium

- (1) Zum mündlichen Abschlusskolloquium wird zugelassen, wer die Studienleistungen nach § 4 erbracht und die Abschlussarbeit nach § 6 bestanden hat.
- (2) Das mündliche Abschlusskolloquium wird in Gruppen durchgeführt. Die Dauer des Abschlusskolloquiums beträgt in der Regel 15 Minuten pro Studentin oder Student. Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss kann ein Einzelkolloquium durchgeführt werden. Das Abschlusskolloquium wird nicht bewertet.



§ 8
Wiederholung

- (1) Die Prüfungen und die Abschlussarbeit können, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.
- (3) Eine weitere Wiederholung der Prüfungen und der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 10
Abschlusszeugnis

Ist die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang bestanden, erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Abschlusszertifikat ausgehändigt. Darin sind die Inhalte und Schwerpunkte des absolvierten Weiterbildungsstudienganges aufgeführt.